

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

der dritte Newsletter im Jahr 2011 beschäftigt sich mit der Aufwandsentschädigung im Rahmen ehrenamtlicher, gesetzlicher Betreuungen.

Pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zurzeit pauschal 323,-- Euro pro Jahr.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung.

Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Beispiel:

Betreuungsbeginn ist der 01.07.2010. Erstmals kann dann die Betreuervergütung dann am 01.07.2011 beantragt werden. Sollte in diesem Fallbeispiel die Betreuervergütung für das erste Betreuungsjahr nicht bis zum 31.03.2012 erfolgt sein, erlischt der Anspruch.

Für die Anschlussjahre gilt das gleiche Prinzip: in diesem Fallbeispiel kann jeweils ab 01.07. der Vergütungsantrag gestellt werden. Bis spätestens 31.03. des Folgejahres muss er dem Gericht vorliegen.

Wichtige Hinweise:

- Die Antragstellung für die Aufwandsentschädigung sollte nicht regelhaft an die Berichts-anforderung des Amtsgerichts gekoppelt werden, da diese nicht immer zeitnah erfolgt. Ansprüche auf die Pauschale könnten somit verjähren.
- Ehrenamtliche Betreuer, die den Aufgabenkreis Vermögenssorge haben und die Betroffenen vermögend sind, können die Pauschale ohne Festsetzung des Gerichts in den beschriebenen Erstattungszeiträumen (§1835a BGB) dem Vermögen entnehmen. Im Rahmen der Rechnungslegung überprüft das Amtsgericht dann erst später die Entnahme.
- Der Beantragung der Aufwandspauschale sind keine Belege bzw. Nachweise über die tatsächlich entstandenen Auslagen beizufügen.

Wiesbaden, 15.08.2011 Dirk Rosche
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)